

Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf des Hamburgischen Anwaltsgerichts. ²Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Ehrengerichts für den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Bekanntmachung vom 08.01.1960 – HmbJVBl. 1960, S. 20, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09.10.1981 – HmbJVBl. 1981, S. 162). ³Der besseren Lesbarkeit wegen werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. ⁴Sie gelten jedoch für Menschen jeden Geschlechts.

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. ¹Dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden obliegen die Leitung der Verwaltung, die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle und alle nicht richterlichen Entscheidungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen dem Präsidium vorbehalten sind. ²Die Dienstaufsicht über das Anwaltsgericht einschließlich seiner Mitglieder wird von der Justizbehörde ausgeübt.
3. Den Kammern und ihren Mitgliedern obliegt es, in eigener Verantwortung und ohne Verzug in den Sachen zu entscheiden, die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zufallen.
4. ¹Die nach § 140 BRAO zuzuziehenden Protokollführer werden von dem Geschäftsleitenden Vorsitzenden bestimmt. ²Er soll diese jeweils aus dem Kreis der höchstens drei Jahre zugelassenen Rechtsanwälte auswählen.
5. ¹Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen des Geschäftsleitenden Vorsitzenden und denjenigen der Kammervorsitzenden für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. ²Sie haben über alle ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge – auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren. ³Darauf werden sie bei Dienstantritt durch den Geschäftsleitenden Vorsitzenden verpflichtet, worüber eine Niederschrift aufzunehmen ist.
6. Über die Geschäftsstelle wird bestimmt:
 - 6.1. ¹Die Geschäftsstelle soll an mindestens drei Werktagen in der Woche mit wenigstens einem Mitarbeiter besetzt sein. ²Außerhalb dieser Zeiten ist sicherzustellen, dass Anfragen die Geschäftsstelle per Anrufbeantworter und

E-Mail erreichen können. ³In diesen Fällen soll eine Beantwortung der Anfragen am folgenden Werktag erfolgen.

6.2. ¹Personenbezogene Daten sind zu schützen. ²Akten sind gegen unberechtigte Einsicht gesichert aufzubewahren. ³Telefonisch werden Auskünfte nur erteilt, wenn die Person des Anrufers zweifelsfrei feststeht und zur Entgegennahme von Auskünften befugt ist.

6.3. Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist auf der Geschäftsstelle Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne, die Protokolle der Präsidiumssitzungen, Präsidiumsbeschlüsse und in diese Geschäftsordnung zu gewähren.

7. Über die Aktenführung wird bestimmt:

7.1. ¹Die Aktenzeichen, unter denen die Akten geführt werden, setzen sich aus der Nummer der zuständigen Kammer, der laufenden Geschäftsnummer und der Bezeichnung des laufenden Jahres in dieser Reihenfolge zusammen (z.B. I 11/18) zusammen. ²Sachen, in denen mehrere Rechtsanwälte in einer Anschuldigungsschrift angeschuldigt sind, erhalten nur eine Geschäftsnummer, hinter die Kleinbuchstaben entsprechend der Zahl der Angeschuldigten gesetzt werden (z.B. I 11ab/18 für ein Verfahren gegen zwei Rechtsanwälte). ³Ferner wird auf dem Aktendeckel und im Schriftverkehr das Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft vermerkt.

7.2. ¹In einem Aktenregister sind nach der Reihenfolge der eingehenden Sachen zu vermerken:

- der Tag des ersten Eingangs,
- das Aktenzeichen,
- die Besetzung,
- das Aktenzeichen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,
- die Namen der angeschuldigten Rechtsanwälte,
- die Namen der Verteidiger,
- die Bezeichnung der Sache,
- der Umfang und die Bezeichnung von Beiakten,
- der Termin der Hauptverhandlung,
- der Tag der Verkündung der Entscheidung,
- der Zeitpunkt, in welchem das vollständige Urteil mit Gründen zu den Akten gebracht ist,
- der jeweilige Standort der Akte,
- der laufende Sachstand und
- etwaige Fristen.

²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle legen die vorzulegenden Akten in das Fach der jeweiligen Kammer und stellen sicher, dass die zuständigen Anwaltsrichter über Wiedervorlagen und etwaige Neuerungen unverzüglich unterrichtet werden. ³Von dem Aktenregister werden zum Abschluss eines jeden Kalendermonats Ausdrücke gefertigt und in einen Ordner „Aktenregister“ abgelegt.

- 7.3. Akten werden Dritten nur nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung und gegen datierte schriftliche Empfangsbestätigung mit Rückgabezusage von höchstens fünf Tagen herausgegeben.
8. Über Ladungen und Zustellungen wird bestimmt:
- 8.1. Ladungen zur Hauptverhandlung sind unverzüglich nach Terminbestimmung zu veranlassen.
- 8.2. ¹Angeschuldigte Rechtsanwälte, Verteidiger, Zeugen und Sachverständige sind gegen Nachweis zu laden; angeschuldigte Rechtsanwälte sollen auf § 134 BRAO hingewiesen werden. ²Die Anwaltsrichter sind schriftlich von dem Termin zu benachrichtigen; dieses kann auch elektronisch erfolgen. ³Der Generalstaatsanwaltschaft und den angeschuldigten Rechtsanwälten sind mit der Ladung die Namen und Anschriften der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. ⁴Ladungen und Zustellungen an die Generalstaatsanwaltschaft erfolgen nach § 41 StPO; sonstige Zustellungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Nachweis.
- 8.3. ¹Urteile dürfen nicht vor Fertigstellung des Protokolls zugestellt werden. ²Nach Rechtsmitteleinlegung sind sie unverzüglich der Generalstaatsanwaltschaft und dem angeschuldigten Rechtsanwalt zuzustellen. ³Das in Abwesenheit verkündete Urteil wird dem angeschuldigten Rechtsanwalt gegen Nachweis unter Beifügung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zugestellt, soweit er nicht freigesprochen wurde.
- 8.4. ¹Ein Beschluss, der ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach §§ 150 ff. BRAO anordnet (vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot), soll mit den schriftlich abgesetzten Gründen, von allen an der Entscheidung mitwirkenden Anwaltsrichtern unterschrieben, spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Verkündung zu den Akten gebracht werden. ²Der Tenor der Entscheidung ist sofort nach der Verkündung – also noch vor Absetzung der Gründe – dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. ³War der Rechtsanwalt bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist auch ihm der Beschluss ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen. ⁴Die mit Gründen versehene Entscheidung ist dem Rechtsanwalt stets zuzustellen. ⁵Bei einem in Abwesenheit verkündeten Beschluss ist diese gegen Nachweis unter Beifügung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, in der der Rechtsanwalt auf die Vorschriften der §§ 156 Abs. 1 und § 157 Abs. 1 Satz 2 BRAO ausdrücklich hinzuweisen ist. ⁶Nach Absetzung der Gründe ist dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mitzuteilen.
9. Über Urteile und Protokolle wird bestimmt:
- 9.1. ¹Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es von allen an der Entscheidung mitwirkenden Anwaltsrichtern unterschrieben, innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 StPO zu den Akten zu bringen. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle vermerken den Tag des Eingangs des unterschriebenen Urteils mit Gründen in den Akten

und im Aktenregister. ³Ist an dem Tag des Eingangs kein Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle anwesend, so genügt der Vermerk des Vorsitzenden.

- 9.2. Die Kammervorsitzenden und die Protokollführer vermerken den Tag der mit ihrer Unterschrift vollzogenen Fertigstellung des Protokolls (§ 271 Abs. 1 StPO) auf dem Protokoll.
10. Die Geschäftsstelle führt nach den näheren Weisungen des Geschäftsleitenden Vorsitzenden eine Entscheidungssammlung.
11. Diese Geschäftsordnung ist durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 18.02.2019 bestätigt worden.

Hamburg, 13.02.2019

(Handwritten signatures)
(Dr. Horbach) (Löhde) (Dr. Ritter) (Dr. Sievers) (Dr. Tondorf)
(Dierbach) (Dr. Entholt-Laudien) (Dr. Mitzkus) (Sager) (Dr. Soyka)
(Meyer-Lohkamp) (Neelmeier) (Dr. Jenckel) (Cyrkel-Lichtenfeld) (Dr. Paps)



Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Justizbehörde, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den geschäftsleitenden Vorsitzenden des
Hamburgischen Anwaltsgerichts
Herrn Jes Meyer-Lohkamp

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Amt für Justizvollzug und Recht
- Der Amtsleiter -

Dr. Holger Schatz

18. Februar 2019

Geschäftsordnung des Hamburgischen Anwaltsgerichts

Ihr Schreiben vom 13. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Meyer-Lohkamp,

die Justizbehörde bestätigt hiermit gemäß § 98 Abs. 4 S. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017, BGBl. I S. 3618, die Geschäftsordnung des Hamburgischen Anwaltsgerichts, wie sie laut Ihrem Schreiben vom 13. Februar 2019 an demselben Tag von den Mitgliedern des Hamburgischen Anwaltsgerichts beschlossen wurde.

Die Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Justizverwaltungsblatt wird von hier aus veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Schatz